

SATZUNG DES VEREINS

EINE WELT-ST. LUDWIG, BERLIN-WILMERSDORF

(Stand: 03. 09. 2013)

§ 1 Name, Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Eine Welt-St. Ludwig, Berlin-Wilmersdorf", und soll unter dieser Bezeichnung im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen werden. Danach führt er den Namen "Eine Welt-St. Ludwig, Berlin-Wilmersdorf, e.V."
2. Der Verein hat den Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, sich für die Verwirklichung einer gerechten Welt und für eine solidarische, internationale Gesinnung einzusetzen. Im Geist christlicher Ethik und Soziallehre und in Umsetzung der 1992 auf der UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung beschlossenen "Agenda 21" sollen Maßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung gefördert werden, insbesondere solche, die eine wirksame Hilfe für die Bevölkerung der sogenannten "Dritten Welt" bedeuten. Die Bewusstseins sensibilisierung in Deutschland für die allgemeinen Menschenrechte und die Zusammenhänge und Abhängigkeiten zwischen Industrie- und Entwicklungsländern ist die Basis für den partnerschaftlichen, verantwortungsvollen Umgang mit anderen Völkern der Erde.

Die Verwirklichung des Vereinszwecks geschieht durch:

- a) Förderung der Völkerverständigung durch Kontakt und Austausch mit Menschen anderer Völker und Kulturen. Dies soll erreicht werden durch konkrete Projektpartnerschaften, internationale Brief- oder Besuchskontakte im kirchlichen oder gesellschaftspolitischen Bereich und durch Veranstaltungen, die einen interkulturellen Erfahrungsaustausch zum Ziel haben.
 - b) Förderung des solidarischen, internationalen Verantwortungsbewusstseins und darauf aufbauend Entwicklung konkreter Handlungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung innovativer entwicklungs-, umwelt- und jugendpolitischer Ansätze mit besonderem Schwerpunkt des Fairen Handels. Dies soll erreicht werden durch die Bereitstellung von entsprechenden Medien und Veröffentlichungen und Aktions- und Informationsmaterialien für interessierte Einzelpersonen und Gruppen, sowie durch verschiedene Angebote von Information und Beratung, zum Beispiel durch entwicklungs- und umweltpolitische Veranstaltungen und Seminare.
 - c) Mittelbare und unmittelbare finanzielle und materielle Unterstützung von gemeinnützigen, kirchlichen, sozialen Initiativen in den Ländern der sogenannten "Dritten Welt", zum Beispiel durch Sammeln von Spenden.
2. Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf die Zusammenarbeit mit allen sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den in Absatz 1 beschriebenen Zielen förderlich sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zwecken im Sinne des § 2 zustimmen.
2. Die Zugehörigkeit zur Pfarrgemeinde St. Ludwig oder zur Katholischen Kirche ist nicht Bedingung.
3. Natürliche Personen können die Aufnahme schriftlich beim Vorstand beantragen, der über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet und diese schriftlich bestätigt.
4. Über die Aufnahme juristischer Personen entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt, (Nr. 7),
 - b) Nichtzahlen des Beitrages (Nr.8),
 - c) Ausschluss (Nr. 9),

- d) Tod,
 - e) Auflösung von juristischen Personen.
6. Der Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr wird nicht zurückerstattet.
 7. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jeweils mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des jeweiligen Quartals erklärt werden.
 8. Mitglieder, die 3 Monate mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, werden mit einfachem Brief zur Zahlung innerhalb eines Monats aufgefordert. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Zahlung, kann der Vorstand den Ausschluss beschließen
 9. Der Ausschluss eines Mitglieds wegen eines die Zwecke oder das Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens kann vom Vorstand beschlossen werden. Das Mitglied hat das Recht, gegen die Entscheidung des Vorstandes die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats anzurufen.
 10. Eine Ehrenmitgliedschaft im Verein ist möglich. Sie kann auf Antrag von mindestens 3 Vereinsmitgliedern durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes beschlossen werden. Ein Ehrenmitglied ist von der Zahlung des Beitrages nach § 6 befreit. Ein Ehrenmitglied hat ein Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht. Alle weiteren Rechte und Pflichten des Ehrenmitgliedes entsprechen denen eines Mitgliedes nach § 5 Abs. 1 bis 9.

§ 6 Beitrag

1. Die Mindesthöhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit festgesetzt. Änderungen der Beitragssätze können nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Monatsbeitrag jeweils bis zum Monatsende zu zahlen. Vierteljährliche oder jährliche Vorauszahlung ist möglich.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gemäß § 2.
 - b) Wahl und Entlastung des Vorstands.
 - c) Kenntnisnahme des Geschäfts- und Kassenberichts.
 - d) Satzungsänderung.
 - e) Festsetzung der Beitragshöhe.
 - f) Auflösung des Vereins gem. § 11.
3. Einberufung und Beschlussfähigkeit.
 - a) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
 - b) Für Entscheidungen, die eine Zustimmung der Mitglieder erfordern, ist eine Stimmübertragung möglich. Die Erklärung über eine Übertragung muss schriftlich erfolgen. Diese gilt als Gesamtübertragung des Stimmrechts. Eine Übermittlung durch Fax wird anerkannt. Kein Mitglied kann mehr als 3 Stimmen auf sich vereinigen.
 - c) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von 14 Tagen unter Beifügung des Tagesordnungsvorschlags schriftlich eingeladen ist und mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind oder die Stimmenzahl einschließlich der übertragenen Stimmen mindestens 50% erreicht.
 - d) Beschlüsse werden - falls in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist - mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
 - e) Auf Antrag von 20 % der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
 - f) Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung - nicht jedoch vor Ablauf einer Frist von drei Wochen - einberufen. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vereins oder einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von dem/der Vorsitzenden sowie von dem/der Protokollführer/in unterzeichnet.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, mindestens einem/einer Stellvertreter/in und einem/einer Kassenwart/in. Es können bis zu 2 weitere Stellvertreter/innen von den Vereinsmitgliedern gewählt werden. Der Vorstand muss damit mindestens 3 und darf höchstens 5 Mitglieder haben. Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
2. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt die laufenden Geschäfte.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist im Sinne des § 26 BGB einzeln vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 200,-€ verpflichten, können nur mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam tätigen.
4. Der Vorstand hat jeder Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit seit der vorangegangenen Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben.
5. Wahlen und Amtszeiten.
 - a) Die Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit zu wählen.
 - b) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Beirat

Auf Vorschlag der Mitgliederversammlung kann ein Beirat als beratendes Gremium gebildet werden.

§ 11 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für jeweils 2 Jahre. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Rechnungsprüfer kontrollieren die Kassenführung des Vorstandes und die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr. Sie haben die Geschäftsführung ferner dahin zu überwachen, dass Spenden lediglich für die Zwecke des § 2 ausgegeben werden.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich dem Vorstand einzureichen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekanntgegeben werden.
3. Für die Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 13 Auflösung

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.
2. Der Antrag auf Auflösung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekanntgegeben werden.
3. Die Auflösung bedarf der 2/3-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an
Misereor und
Brot für die Welt,
die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 2 zu verwenden haben.

§ 14 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin.

Hiermit wird gem. § 71 Satz 4 BGB bescheinigt, dass in der obigen Sitzungsfassung die geänderten Bestimmungen gem. Beschluss vom 03. September 2013 enthalten sind und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen

Christian Wroblewski